

Technische Erläuterungen

1. Allgemeines

Der Jahresvertrag ist vorgesehen für die laufenden Unterhaltungsarbeiten im Gleisnetz der DVB AG. Baumaßnahmen in größerem Umfang werden nur in Ausnahmefällen beauftragt.

Sämtliche in der Baubeschreibung aufgeführten Erschwernisse, Behinderungen und Bedingungen sind in die Preise einzukalkulieren. Das Bearbeiten von Klein- und Kleinstmengen ist einzukalkulieren.

Der Bieter hat sich von der Vollständigkeit der Unterlagen zu überzeugen.

Als Bieter kommen nur leistungsfähige Schweißfirmen in Frage. Mit der Unterzeichnung des Angebotes erklärt der Bieter, dass das zur Durchführung der Schweißarbeiten benötigte Fachpersonal und die notwendigen Maschinen und Geräte sowie die erforderlichen Materialien (Schweißzusatzwerkstoffe, Hilfsmittel etc.) zur Verfügung stehen und dass die festgelegten Termine zuverlässig eingehalten werden.

Der Angebotspreis muss alle Leistungen enthalten, die zur Herstellung der vollständigen, funktionsfähigen und betriebssicheren Anlage nach dem Stand der Technik erforderlich sind.

Eingeschlossen ist die Erstellung aller Revisionsunterlagen und Unterlagen zur Qualitätssicherung. Nicht separat aufgeführte Teilleistungen, die zur Erbringung der Gesamtleistung gegebenenfalls erforderlich sind, sind vom Bieter mit einzukalkulieren.

Der Bieter ist verpflichtet, sich mit allen Ausschreibungsunterlagen und vor Abgabe intensiv mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Einwände, Teile der Ausschreibungsunterlagen bzw. der Örtlichkeiten nicht gekannt zu haben, finden nach Angebotsabgabe keine Berücksichtigung.

Alle notwendigen Genehmigungen, die für die Durchführung des Bauvorhabens erforderlich sind, müssen durch den AN rechtzeitig beantragt und eingeholt werden.

Die Leistungen zur Einhaltung einschlägiger behördlich – rechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Unfallverhütung sowie des Arbeitsschutzes sind einzurechnen.

Eventuelle Nachauftragnehmer bedürfen der Zustimmung des AG.

Der Auftragnehmer ist für die unmittelbare Baustellensicherung verantwortlich. Dies umfasst auch die tägliche Kontrolle der Verkehrssicherung. Bei festgestellten Abweichungen oder Mängeln oder notwendigen Änderungen ist der durch den Auftragnehmer oder Auftraggeber gebundene Verkehrssicherer unverzüglich, gegebenenfalls auch die örtliche Bauüberwachung zu informieren. Die dafür erforderlichen Maßnahmen sind Sache des AN und werden nicht gesondert vergütet.

Durch den AG wird das Anzeigeverfahren zu Lärm- und Schallemissionen, sowie zu Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit beim zuständigen Fachbereich der LH Dresden durchgeführt. Die sich daraus ergebende Forderungen sind vor Baubeginn durch den Auftragnehmer zu klären bzw. zu erfüllen.

Schienenschnitte an Baugrenzen sind grundsätzlich mit Trennschleifer auszuführen.

Bei der Abfallentsorgung sind grundsätzlich das Kreislaufwirtschaftsgesetz und zugehörige Vorschriften und Regelungen anzuwenden und daraus resultierende Aufwendungen in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Baunebenkosten sind grundsätzlich in den Angebotspreis einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Außer den Nebenleistungen gemäß VOB/C sind mit den Einheitspreisen folgende weitere Leistungen abgegolten:

- Besprengen mit Wasser bei Erfordernis zur Verhinderung von Staubeentwicklung und Entzündungen
- Lieferung und Transport aller Stoffe für die Oberbauschweißarbeiten (betrifft alle Wärm-, Richt-, Schweiß- und Schleifarbeiten, sowie die zur Bauausführung notwendigen Nebenleistungen) auf die Baustelle.

2 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse / Lage der Baustelle

2.1 Lage der Baustellen

Die Durchführung der Arbeiten erfolgt nach Erfordernis und auf Abruf im gesamten Gleisnetz der Dresdner Verkehrsbetriebe AG.

2.2 Zugänge und Zufahrten

Alle Zugänge und Zufahrten zur Baustelle sind durch das örtliche Straßennetz gegeben. Die Schweißfirma hat erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Straßen- und Tiefbauamt die notwendige Zu- und Abfahrt zur Baustelle abzustimmen. Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind auch während der Baumaßnahme zu ermöglichen.

Generell hat die Schweißfirma, sollten sich Sperrungen in den Zufahrten, Zugängen der Anlieger als notwendig ergeben, die notwendigen Abstimmungen selbst zu führen.

2.3 Informationspflicht

Die Betriebsleitstelle der Dresdner Verkehrsbetriebe AG ist vom AN über Beginn und Dauer der Arbeiten vor Schichtbeginn fernmündlich in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung der Arbeiten bzw. Schichtende ist die Betriebsleitstelle des AG hierüber in Kenntnis zu setzen.

2.4 Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung

Die Lagerplätze und Baustelleneinrichtungen sind Sache des AN. Sie sind in die Einheitspreise mit einzurechnen und vor der Baumaßnahme mit dem Straßen- und Tiefbauamt abzustimmen, gegebenenfalls zu beantragen, wenn öffentlich.

2.5 Zu schützende Bereiche und Objekte

Immissionsschutz

Bei der Durchführung aller Schweißarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen zu beachten und zwingend einzuhalten.

Die Technologie, Maschinen und Geräte sind so auszuwählen, dass den Belangen der Anwohner / Anlieger hinsichtlich geringer Belastungen durch Lärm, Staub, Erschütterung und sonstige Beeinträchtigungen Rechnung getragen wird.

Besonders hingewiesen wird auf die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm. Lärmschutzmaßnahmen gelten als Nebenleistung und sind mit in den Preisen des Angebotes abgegolten.

3 Ausführung der Bauleistung

3.1 Stoffe für Oberbauschweißarbeiten

Es gelten die Festlegungen der Betriebsvorschrift T4_429 "Oberbauschweißen im Netz der DVB AG" in ihrer aktuellen Fassung.

3.2 Qualitätssicherung

Der Bieter muss nachweisen, dass er durch geeignete betriebliche Maßnahmen dafür Sorge trägt, und sicherstellt, dass auch bei Arbeitsunterbrechung das Gleis jederzeit befahrbar bleibt und die Betriebssicherheit gewährleistet ist. Die Nachweisunterlagen sind mit Angebotsabgabe vorzulegen.

Es gelten die Festlegungen der BV T4_429 "Oberbauschweißarbeiten im Netz der DVB AG", der VDV-Schrift 609 „Oberbauschweißen bei Nahverkehrsunternehmen“ sowie DIN EN 14730 „Bahnanwendungen – Oberbau – Aluminothermisches Schweißen von Schienen“ und DIN EN 16771 „Bahnanwendungen – Infrastruktur – Aluminothermisches Schweißen von Rillenschienen“.

3.3 Aufmaßverfahren

Sofern in den Einzelpositionen nicht besonders angegeben, sind die allgemein üblichen Aufmaßverfahren anzuwenden. Details werden entsprechend VOB, Teil C, geregelt.

Die Aufmaße sind an Ort und Stelle gemeinsam und spätestens 10 Arbeitstage vor Rechnungsstellung vom AG und AN zu nehmen. Rechnungen, welche nicht durch

gemeinsame Aufmaße belegt sind, gelten als nicht prüffähig und werden nicht anerkannt.

Die Aufmaße sind auf fortlaufend nummerierten Blättern zu erstellen. Jedes Blatt muss neben dieser Zahl die Nummer der Position tragen. Jedes Blatt ist von beiden Seiten mit dem Datum der Aufmaße zu unterzeichnen. Die Durchschrift gilt als Sicherung gegen nachträgliche Änderungen. Es ist unzulässig, Aufmaße zu übertragen. Die Urschrift erhält der AG, die Durchschrift der AN.

Digital zu übergebende Unterlagen sind im pdf-Format zu übergeben. Die Zusammenfassung verschiedener Inhalte ist unzulässig. Alle Dateien sind eindeutig zu bezeichnen.

Für pdf-Dateien gelten folgende Festlegungen:

Zugelassen sind die Versionen Adobe Acrobat 11 und höher,

Deutlich lesbarer Inhalt (direkt erzeugtes PDF/A oder Scan von Original). Im Allgemeinen wird mit einer Auflösung von 300dpi ein gutes Druckergebnis erreicht,

Erstellung pdf mit OCR-Texterkennung,

Datenformat PDF/A,

Ränder > 20 mm sind zu vermeiden,

pdf-Bilddarstellungen sind so auszurichten, dass das Schriftfeld rechts unten liegt
die Datengröße ist mit einem geeigneten Komprimierungsverfahren zu verringern.

4. Technische Vorschriften und Bestimmungen

4.1 Anzuwendende ZTV

Für die Schweißarbeiten sind die Normen, die in der VOB/C und den ZTV genannt werden, anzuwenden.

Eine neue oder neu gefasste Norm ist anzuwenden, wenn der Zeitpunkt der Herausgabe / Neufassung mindestens 3 Monate vor der Submission lag.

Anzuwendende ZTV, die Vertragsbestandteil werden, sind **(in der jeweils gültigen Fassung)**:

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, ZTV-SA
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, ZTV Fug-StB

4.2 Merkblätter, Normen, Hinweise und Empfehlungen

DIN-Normen sind entsprechend § 4, Nr. 2 und § 13, Nr. 1 der VOB/B als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten. Des Weiteren gelten die ATV der VOB/C.

4.3 Anzuwendende sonstige technische Vorschriften (in der jeweils aktuellen Fassung)

- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, RSA
- Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen, RASBB
- Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen, MVAS
- Technische Lieferbedingungen für bituminöse Fugenvergussmassen, TL bit Fug
- Straßenverkehrsordnung, StVO und deren Verwaltungsvorschrift
- Straßenverkehrszulassungsordnung, StVZO
- Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen, BO Strab
- Technische Regeln für die Spurführung von Schienenbahnen nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen, Tr Sp
- VDV-Oberbau-Richtlinien
- VDV-Oberbau-Zusatzrichtlinie
- VDV-Schrift 609 „Oberbauschweißen bei Nahverkehrsunternehmen“
- DB Richtlinie 821.2007 „Zerstörungsfreie Prüfung von Schienen“
- DB Richtlinie 821.2007-A02 „Schienenfehlerkatalog“
- DB Richtlinie 821.9001 „Oberbauarbeiten durchführen, Technologie der aluminothermischen Gießschmelzschweißung
- DB Richtlinie 824.9002 „Brennschnitte an Schienen ausführen“
- DB Richtlinie 821.9006 „Oberbauarbeiten durchführen, Technologie der aluminothermischen Gießschmelzschweißung
- DB Richtlinienfamilie 826 „Erteilung von Eignungsbescheinigungen im Oberbau“
- DB Richtlinie 907.0001 „Zerstörungsfreie Prüfung – Grundsätze“
- DB Richtlinie 907.0001-A01 „Grundsätze; Qualifizierung und Zertifizierung von Prüfpersonal“
- DB Standard 918 248 „Thermit-Schweißportionen für das Zwischenguss-Verfahren an Schienen“
- DB Standard 918 490-01 „Schweißzusätze und Schweißhilfsstoffe für das verbindungs- und Auftragsschweißen“
- DB Standard 918 490-03 „Verzeichnis der von der DB AG zertifizierten Oberbau-Schweißzusätze“
- DVS-Richtlinie 0711 „Schweißaufsichtspersonen“
- Dienstanweisung Nr. 09 DA_00_405 der DVB AG

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung BaustellV)

4.4 Merkblätter, Richtlinien und Betriebsvorschriften der DVB AG (in der jeweils aktuellen Fassung)

- AU -Informationsblatt der DVB AG „Hinweis für Fremdfirmen“,
- Hinweise für Fremdfirmen über die Abfallentsorgung bei der DVB AG,
- Abfallwirtschaftssatzung,
- Merkblatt Schutz gegen Baulärm und Luftverunreinigung,
- Dienstanweisung Nr. 9.DA_00_411 Arbeiten im Bereich von Gleisen
- Betriebsvorschrift T4-401 Herstellung von Entwässerungskastenschlitzten für Rillenschienen,
- Betriebsvorschrift T4-405 Fugen im Gleisbereich,
- Betriebsvorschrift T4-427 Spurweite in den Straßenbahngleisen der DVB AG,
- Betriebsvorschrift T4-429 Oberbauschweißen im Netz der DVB AG
- Betriebsvorschrift T4-447 Schleifen von Schienen im Gleisnetz der DVB AG